



Bern, 8. Dezember 2008

Änderung der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV SR 922.32)

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

1	Anhörungsvorlage	_____	2
2	Eingegangene Stellungnahmen	_____	2
3	Gesamtbeurteilung der Vorlage	_____	2
4	Beurteilung der Vorlage im Einzelnen	_____	5

1 Anhörungsvorlage

Am 7. August 2008 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf zur Änderung der Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung (WZVV) in die Anhörung geschickt.

Anlass für die Teilrevision gaben die kantonalen Anträge für acht neue Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung sowie für die Erweiterung eines bestehenden Wasser- und Zugvogelreservats von internationaler Bedeutung.

Der Anhörungsentwurf enthielt folgende zentrale Elemente:

- Aufnahme von acht neuen Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung
- Perimetererweiterung eines Wasser- und Zugvogelreservats von internationaler Bedeutung
- Zusätzliche Einschränkung der Erholungsnutzung in Wasser- und Zugvogelreservaten
- Einführung von bewilligungspflichtigen Eingriffen in jagdbare Vogelbestände, sofern diese nachweislich untragbare Schäden verursacht haben
- Aktualisierung der Inventarblätter von bestehenden Wasser- und Zugvogelreservaten

2 Eingegangene Stellungnahmen

In die vorliegende Auswertung einbezogen wurden insgesamt 56 Stellungnahmen: 51 davon waren bis zum Abschluss der Anhörung (3. Oktober 2008) eingegangenen, 5 zusätzliche bis zum 17. Oktober 2008.

– Kantone	23	Stellungnahmen
– Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	1	Stellungnahme
– Städte- und Gemeindeverbände	1	Stellungnahme
– Ausserparlamentarische Kommissionen	1	Stellungnahme
– Politische Parteien	1	Stellungnahme
– Ressourcennutzungsorientierte Verbände/Vereine	12	Stellungnahmen
– Ressourcenschutzorientierte Verbände/Vereine	15	Stellungnahmen
– Weitere	2	Stellungnahmen

3 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Die folgende Tabelle gibt eine Gesamtübersicht über die eingegangenen Stellungnahmen:

		Eingang Stellungnahme	Codes für alle Spalten										
			Generelles	Art. 5 Einschränkungen Erholung	Art. 9 Eingriffe jagdbare Vogelarte	Neue Gebiete ZH	Neue Gebiete FR	Wauwiler Moos	Kaltbrunner Riet	Gebietsweiterung Fanel	Änderungen bestehende Gebiete		
1KT Kantone													
1KT	AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	2
1KT	AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1KT	AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1KT	BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
1KT	BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	1	2	1	2							
1KT	BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1KT	FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1	1	1	1		2				1	1
1KT	GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1	2	2	2	1	1	1	1	1	1	2
1KT	GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	1	1	1	1							
1KT	GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
1KT	JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	0										
1KT	LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1
1KT	NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	1	1	1	1						1	
1KT	NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1KT	OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	0										
1KT	SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
1KT	SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	1	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1
1KT	SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	1	1	2								
1KT	SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	1	1	1	1							3
1KT	TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1KT	TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	1	2	2								
1KT	UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1KT	VS	Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	1	2	1	4							
1KT	VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1	2	2	1						1	
1KT	ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	0										
1KT	ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	1		1	3							
TOTAL Kantone			23										
2KV Konferenzen und Vereinigungen der Kantone													
2KV		Konferenz der Kantonsregierungen	0										
2KV	BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	0										
2KV	KBNL	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	1	2	1	2	1	1	1	1	1	1	
3SG Städte- und Gemeindeverbände													
3SG	SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband	1	1	1	2	1	1	1	1			
3SG	SSV	Schweizerischer Städteverband	0										
4AK Ausserparlamentarische Kommissionen													
4AK	ENHK	Eidg. Natur und Heimatschutzkommission	1	3	1	5	2	1	2	2			
5PP Politische Parteien													
5PP	EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	1	3	1	5	2	1	1	2	1	3	
6RN Verbände und Vereine - Ressourcennutzungsorientiert													
6RN	AS	Aerosuisse	1		5		5	5	5	5	5		
6RN	ANS	Aqua Nostra Schweiz	1	3	5	1	3	5				5	
6RN	FSM	Fédération Suisse Motonautique	1	5	5		3	5				5	
6RN	JS	Jagd Schweiz	1	3	1	1		3		1	5	3	
6RN		Kitesurfer Association	1		5								
6RN		Schiffahrtsgenossenschaft Greifensee	0										
6RN	SFV	Schweiz. Fischereiverband	1			5							
6RN	ASA	Schweizer Flugplatzverein	1		5		5	5	5	5	5		
6RN	SHV	Schweiz. Hängegleiterverband	1		5								
6RN	SSMV	Schweizer Schiffs-Modell-Verband	1		4								
6RN		Swiss Kitesailing Association	1		5								
6RN		Swiss Sailing	1		5								
6RN		Société de Navigation sur les lacs de Neuchâtel et Morat S.A.	0										
6RN		Verband der Freiburger Jäger	1			2		3				5	
Total VRN			12										
7RS Verbände, Vereine - Ressourcenschutzorientiert													
7RS	Ala	Ala Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz	1		1	5	2	1	1	1	1		
7RS		Aqua Viva Schweiz. Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und S	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	
7RS		Birdlife Aargau	1	3	1	5	1	1	1	1	1	3	
7RS		Birdlife Luzern	1	3	1	5	1	1	2	1	1	3	
7RS		FICEDULA Associazione per lo studio e la conservazione degli uccelli della Svizzera italiana	1	3	1	5	1	1	1	1	1		
7RS		Greenpeace	1	3	1	5	1	1	1	1	1	3	
7RS	NO	Nos Oiseaux	1		1	4	1	2	1	1	2	2	
7RS	PN	Pro Natura	1	3	1	5	2	2	1	1	2	3	
7RS	SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	1	3	1	5	2	1	1	2	1	3	
7RS	STS	Schweizer Tierschutz	1	3	1	5	2	1	1	2	1	3	
7RS	SVS	Schweizer Vogelschutz/BirdLife Schweiz	1	3	1	5	2	1	1	2	1	3	
7RS		Vogelschutzverband des Kantons Solothurn	1	3	1	5						2	
7RS	WWF	WWF Fribourg	1	3	1	5	1	2	1	1	2	3	
7RS	WWF	WWF Schweiz	1	3	1	5	1	1	1	1	1	3	
7RS	ZVS	Zürcher Vogelschutz	1	3	1	5	2	1	1	1	1		
TOTAL VRS			15										
8W Weitere													
8W	SGW	Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie	1		1	2	1	1	1	1	1		
8W	VW	Schweizer Vogelwarte Sempach	1		1	5	2	2	2	2	2	1	
8W		Schweiz Tourismus	0										
8W		Schweizer Tourismusverband	0										
Total Weitere			2										
TOTAL			56										

3.1 Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone stimmt der Revisionsvorlage zu.

3.2 Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

Die Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaft (KBNL) begrüsst die Aufnahme der neuen Schutzgebiete und die zusätzliche Einschränkung der Erholungsnutzung. Obwohl menschliche Eingriffe in national oder gar international bedeutenden Schutzgebieten problematisch sind, stimmt die KBNL auch der Erweiterung von Artikel 9 zu, jedoch sei eine fundierte fachliche Prüfung entsprechender Gesuche absolut zwingend, insbesondere wenn es sich um eher einseitig begründete oder politisch motivierte Anstösse handelt.

3.3 Gemeindeverband

Der Schweizerische Gemeindeverband stimmt der Revisionsvorlage zu.

3.4 Ausserparlamentarische Kommissionen

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission stimmt den neuen Gebieten in den Kantonen Freiburg, Zürich, Luzern und St. Gallen zu. Weiter begrüsst sie die zusätzliche Einschränkung der Erholungsnutzung, lehnt hingegen die Erweiterung von Artikel 9 ab.

3.5 Parteien

Die Evangelische Volkspartei der Schweiz begrüsst die Aufnahme der neuen Gebiete, die Erweiterung des bestehenden Wasser- und Zugvogelreservats von internationaler Bedeutung sowie die zusätzlichen Einschränkungen der Erholungsnutzung (Art. 5). Sie lehnt hingegen klar die Erweiterung von regulativen Eingriffen auf jagdbare Vogelarten (Art. 9) sowie die Erteilung eines verbindlichen Auftrages zur Prädatorenkontrolle ab. Zudem kritisiert sie die Zielergänzung mit Fokus auf prioritär zu erhaltende Arten.

3.6 Ressourcennutzungsorientierte Verbände und Vereine

Alle ressourcennutzungsorientierten Verbände/Vereine mit Ausnahme von JagdSchweiz lehnen zusätzliche Einschränkungen der (Erholungs-)Nutzung klar ab (Art. 5). Sechs der stellungnehmenden Verbände/Vereine lehnen zudem die Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes Fanel klar ab. Kritisiert wird ausserdem die Aufnahme von neuen Gebieten; wobei einzelne Verbände/Vereine sich grundsätzlich gegen die Aufnahme von neuen Gebieten äussern, andere wiederum lediglich gegen die Aufnahme von einzelnen Gebieten in bestimmten Kantonen. Die erweiterte Eingriffsmöglichkeit in Bestände von jagdbaren Vogelarten, sofern sie nachweislich untragbare Schäden verursacht haben, wird von drei Verbänden klar begrüsst. Zu den Änderungen der bestehenden Gebiete äusserte sich nur JagdSchweiz mit Antrag auf eine Lockerung des Jagdverbotes in den Wasser- und Zugvogelreservaten.

3.7 Ressourcenschutzorientierte Verbände und Vereine

Die ressourcenschutzorientierten Verbände/Vereine begrüßen die Aufnahme der neuen Gebiete, die Erweiterung des bestehenden Wasser- und Zugvogelreservats von internationaler Bedeutung sowie die zusätzlichen Einschränkungen der Erholungsnutzung (Art. 5). Mit Ausnahme von Aqua Viva lehnen alle die Erweiterung von regulativen Eingriffen auf jagdbare Vogelarten klar ab (Art. 9). Kritisiert wird ausserdem die Erteilung eines verbindlichen Auftrages zur Prädatorenkontrolle sowie die Zielergänzung zwecks prioritärer Erhaltung von bestimmten Arten.

3.8 Übrige

Weitere Stellungnahmen wurden von der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie und der Schweizer Vogelwarte Sempach eingereicht. Sie stimmen beide den weiteren Erholungseinschränkungen sowie den neuen Schutzgebieten zu. Die Vogelwarte lehnt die Erweiterung des Artikels 9 klar ab. Die Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie hingegen stimmt der Erweiterung zu. Zwar erachtet sie die Anpassung von Artikel 9 als nicht zwingend nötig, jedoch ist sie aus Sicht der SGW konsequent (Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 5 JSG).

4 Beurteilung der Vorlage im Einzelnen

4.1 Aufnahme neuer Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung

4.1.1 Allgemein

Die Aufnahme von neuen Gebieten wird breit begrüsst (siehe Anhang). Lediglich die Organisation AeroSuisse und der Schweizer Flugplatzverein lehnen eine weitere Ausdehnung von Naturschutzflächen grundsätzlich ab. Die KBNL, ENHK sowie die ressourcenschutzorientierten Verbände/Vereine weisen darauf hin, dass das Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung noch nicht alle Objekte enthält, welche im Inventar der Vogelwarte Sempach ursprünglich ausgewiesen wurden. Es wird deshalb beantragt, dass das BAFU in einer nächsten Revision anstrebt, die weiteren Objekte aufzunehmen. Die ENHK beanstandet, dass die Inventarblätter der neuen Gebiete sehr heterogen sind; einige Gebiete haben zu detaillierte Bestimmungen, andere sind zu allgemein. Weiter vermissen die ENHK, die Vogelwarte Sempach sowie einzelne ressourcenschutzorientierte Verbände/Vereine Angaben zu Seeschutzzonen mit Einschränkungen der Freizeitnutzung, die für die Erreichung der Schutzziele der WZVV von Bedeutung sind.

4.1.2 Kanton Zürich – Pfäffikersee, Greifensee, Neeracher Ried

Die Aufnahme der Gebiete Pfäffikersee, Greifensee und Neeracher Ried als Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung im Kanton Zürich wird breit begrüsst mit Ausnahme von AeroSuisse und dem Schweizer Flugplatzverein. Aqua Nostra und die Fédération Suisse Motonautique äussern sich gegen die Aufnahme des Gebietes Pfäffikersee.

Einzelne detaillierte Änderungen für die Gebietsbeschreibungen, Zielformulierungen sowie Teilgebietnummerierung werden von verschiedenen ressourcenschutzorientierten Verbänden/Vereinen und der Vogelwarte Sempach vorgeschlagen. Weiter wird beantragt, dass die

kantonalen Seeschutzzonen mit Einschränkungen für die Schifffahrt in die WZVV aufgenommen und auf der WZVV Karte speziell gekennzeichnet werden. Verschiedene ressourcenschutzorientierte Verbände/Vereine, die ENHK sowie die Vogelwarte beantragen zudem, dass für die Gebiete Pfäffikersee und Greifensee eine Perimetererweiterung geprüft wird. Beim Gebiet Pfäffikersee soll der WZVV Perimeter an bestehende Schutzperimeter (z.B. BLN) angepasst und das Torfriet aufgenommen werden. Für das Gebiet Greifensee soll ein Landstreifen um den See oder zumindest die Feuchtgebiete von nationaler Bedeutung am Nord- und Ostufer des Sees in den WZVV Perimeter aufgenommen werden.

4.1.3 Kanton Luzern – Wauwilermoos

Die Aufnahme des Wauwilermoos als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung im Kanton Luzern wird von allen begrüsst mit Ausnahme von AeroSuisse und dem Schweizer Flugplatzverein.

Die ENHK und verschiedene ressourcenschutzorientierte Verbände/Vereine beantragen, dass der WZVV Perimeter überprüft wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wauwiler Ebene drei Hotspots enthält: das Wauwilermoos, das Hagimoos und der Mauensee verbunden durch den Ronkanal. Es wird deshalb beantragt, den WZVV Perimeter zu erweitern, so dass das Wasser- und Zugvogelreservat die ganze landschaftliche Einheit umfasst.

Einzelne detaillierte Änderungen für die Gebietsbeschreibungen, Zielformulierungen sowie Teilgebietnummerierung werden vom Kanton Luzern, von verschiedenen ressourcenschutzorientierten Verbänden/Vereinen und der Vogelwarte Sempach vorgeschlagen. Die Bedeutung des Wauwilermoos als Brutplatz für den Kiebitz ist besonders hervorzuheben. Der Hinweis auf die kantonale Schutzverordnung des Wauwilermoos ist zu streichen, da sie aufgrund der unterschiedlichen Perimeter sowie Zielsetzungen zu Missverständnissen führt. Birdlife Luzern beantragt, die Förderung von Überschwemmungsflächen in den Biotopschutzmassnahmen aufzunehmen, da deren Bedarf im Spätsommer/Herbst als Rastbiotop nachgewiesen ist. Birdlife Luzern bittet zudem um Prüfung, ob temporär geflutetes Landwirtschaftsland als Fischteiche genutzt werden könnte, wie es am periodischen Zirknitzer See in Slowenien bereits gemacht wird (i.e. Heu und Fische von der gleichen Fläche). Der Kanton Luzern beantragt, dass jeder jagdliche Eingriff für die Regulierung der Schalenwild- und Prädatorenbestände sich am Schutzziel zu orientieren hat. Jene Jagdmethode sei zu wählen, die mit der geringsten Störung dem Schutzziel gerecht wird. Birdlife Luzern beantragt einerseits ein Verbot der Schalenwildregulation in Teilgebiet IIIa und andererseits eine Eingriffsplanung für die Regulierung der Prädatorenbestände.

4.1.4 Kanton Freiburg – Lac de Pérolles, Lac de la Gruyère, Chablais (Lac de Morat)

Die Aufnahme der Gebiete Lac de Pérolles, Lac de la Gruyère, Chablais (Lac de Morat) als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung im Kanton Freiburg wird von allen begrüsst mit Ausnahme von AeroSuisse, Aqua Nostra, der Fédération Suisse Motonautique und dem Schweizer Flugplatzverein.

Der Kanton Freiburg beantragt eine seeseitige Perimeteranpassung für das Gebiet Lac de la Gruyère. Einzelne detaillierte Änderungen für die Gebietsbeschreibungen, Zielformulierungen sowie besondere Arten-/Biotopschutzmassnahmen werden von verschiedenen ressourcenschutzorientierten Verbänden/Vereinen und der Vogelwarte Sempach vorgeschlagen. So ist die Bedeutung des Gebietes Pérolles für ziehende und überwinternde Wasservögel hervorzuheben. Für das Gebiet Lac de la Gruyère soll die Bedeutung als Rastplatz für Watvögel in der Ge-

bietsbeschreibung betont und Massnahmen zur Reduktion von Störungen (z.B. durch Fischer, Schifffahrt, Hunde, etc.) bei den Biotopschutzmassnahmen berücksichtigt werden. Beim Gebiet Chablais (Lac de Morat) sind für die Erreichung der Schutzziele Seeschutzzonen einzurichten, mit Boyen zu markieren, in WZVV Schutzbestimmungen aufzunehmen und auf der WZVV Karte einzuzeichnen. JagdSchweiz und der Verband der Freiburger Jäger beantragen bei allen drei Gebieten die Jagd einzuschränken statt zu verbieten. Begründung: Lac de Pérolles ist ein Laichgewässer von Aeschen und ein Lebensraum von Brutvögeln. Gezielte Vergrämungsaktionen/allfällige Abschüsse von fisch- und vögelfressenden Tieren zur Förderung der Artenvielfalt müsse möglich sein. Bei Chablais (Lac de Morat) ist die Jagd für Wasservögel nicht störend, da die Pirsch- und Ansitzjagd nur an 4 Tagen während vier Wochen stattfindet.

4.1.5 Kanton St. Gallen - Kaltbrunner Riet

Die Aufnahme des Kaltbrunner Riet als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung im Kanton St. Gallen wird von allen begrüsst mit Ausnahme von AeroSuisse und dem Schweizer Flugplatzverein.

Die ENHK, verschiedene ressourcenschutzorientierte Verbände/Vereine und die Vogelwarte Sempach beanstanden die kleinen Teilgebietsflächen. Es wird beantragt, dass der Perimeter so rasch als möglich erweitert wird; diesbezüglich wird eine Ausdehnung (mindestens) auf die Fläche des RAMSAR-Gebietes beziehungsweise BLN-Objektes vorgeschlagen. Zudem sollte die ‚Förderung des Gebietes als Rastplatz‘ auch in die Zielsetzung aufgenommen werden.

4.2 Erweiterung eines Wasser- und Zugvogelreservats von internationaler Bedeutung

Die Erweiterung des Wasser- und Zugvogelreservates Fanel/Cudrefin von internationaler Bedeutung wird von allen begrüsst mit Ausnahme von AeroSuisse, Aqua Nostra, der Fédération Suisse Motonautique, JagdSchweiz, dem Verband der Freiburger Jäger und dem Schweizer Flugplatzverein.

Von JagdSchweiz sowie dem Verband der Freiburger Jäger wird das Jagdverbot im neuen Teilgebiet kritisiert. Sie beantragen die Jagd nicht zu verbieten sondern lediglich einzuschränken, denn ohne Regulation des Fuchs- und Wildschweinbestandes sind Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und ein steigender Prädationsdruck auf die Bodenbrüter zu erwarten. Sie verweisen zudem darauf, dass die landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls nicht eingeschränkt wird.

Die ressourcenschutzorientierten Verbände/Vereine beantragen eine Änderung der Zielformulierung, so dass das ganze Gebiet und nicht nur einzelne ungestörte Gebiete zu erhalten ist.

4.3 Art. 5 – zusätzliche Einschränkung Erholungsnutzung

Die Einschränkungen der Erholungsnutzung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g WZVV werden von allen Kantonen, der KBNL, dem Schweizerischen Gemeindeverband, der ENHK, EVP, den 15 ressourcenschutzorientierten Verbänden/Vereinen, der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie, der Schweizer Vogelwarte und JagdSchweiz ausdrücklich begrüsst.

Dem Kitesurfverbot stimmen alle Kantone, die KBNL, der Schweiz. Gemeindeverband, die ENHK, EVP, die 15 ressourcenschutzorientierten Verbände/Vereine, die SGW und Vogelwarte Sempach zu. Die Kantone Waadt und Schaffhausen beantragen für einzelne Schutzgebiete auf ihrem Kantonsgebiet eine flexiblere Handhabung des Verbotes. Insbesondere im WZVV Gebiet Les Grangettes ist ein Totalverbot für die Kitesurfer im Teilgebiet III angesichts der uneingeschränkten Schifffahrt nicht gerechtfertigt. Der Kanton Waadt wünscht explizit auch in Bezug auf Jetski eine klare Vorgabe. Trotz schweizweitem Verbot erhält der Kanton Waadt regelmässig Anträge für Ausnahmeregelungen in Wasserflächen angrenzend an die WZVV Gebiete. Der Kanton Genf wünscht, dass der Gebrauch der Formulierungen im Vergleich der Binnenschifffahrtsverordnung harmonisiert wird (e.g. planche à voile tirée par un cerf-volant versus planche à voile). Scharfe Kritik am Kitesurfverbot wird von der Kitesurfer Association, Swiss Kitesailing Association und Swiss Sailing geäussert. Für sie genügt das grundsätzliche Verbot in der Binnenschifffahrtsverordnung; ein zusätzliches Kitesurfverbot ist nicht angebracht. Anstelle eines Verbotes beantragen die Kitesurfvereinigungen, die Gebietsmarkierungen sowie die Durchsetzung der bestehenden Gesetze zu verbessern und damit einzelne unorganisierte Kiter zu rücksichtvollem, gesetzeskonformem Verhalten zu bewegen.

Dem Verbot von Modellfahrzeugen stimmen alle Kantone, die KBNL, der Schweizerische Gemeindeverband, die ENHK, EVP, die 15 ressourcenschutzorientierten Verbände/Vereine, die SGW und Vogelwarte Sempach zu. Beanstandet wird das Verbot vom Schweizer Schiffs-Modell-Verband, welcher beantragt, Modellboote differenziert zu betrachten (Standmodell, Funktionsmodell, Rennboote mit Verbrennungsmotoren) und die Verordnung entsprechend anzupassen: Totalfahrverbot für alle Modellboote während Wintermonaten, Totalfahrverbot für benzinbetriebene Modellschiffe und für Modellschiffe mit einer Geschwindigkeit von über 15 km/h während dem ganzen Jahr, Wassern nur an Stellen offen für Publikumsverkehr).

Dem Start-/Landeverbot stimmen alle Kantone, die KBNL, der Schweizerische Gemeindeverband, die ENHK, EVP, 15 ressourcenschutzorientierten Verbände/Vereine, die SGW und Vogelwarte Sempach zu. Der Kanton Tessin sowie die Organisationen Ficedula und Nos Oiseaux beantragen, dass nicht nur das Starten und Landen in Wasser- und Zugvogelreservaten verboten, sondern dass auch das Überfliegen mit zu geringem Bodenabstand beschränkt wird. Nos Oiseaux zitiert hierzu die Studie ‚Auswirkungen der Luftfahrt auf die Avifauna‘ (2005). Die grosse Mehrheit der ressourcenschutzorientierten Verbände/Vereine kritisiert zudem, dass der Betrieb von bestehenden Flugplätzen vorbehalten ist. Sie beantragen die Streichung dieses Vorbehalts mit der Begründung, dass nicht nur neue sondern auch bestehende Einrichtungen Störungen verursachen. Als Alternativformulierung schlagen sie vor: „vorbehalten ist in einer Übergangsphase der Betrieb von bestehenden Flugplätzen“. Die AeroSuisse, Fédération Suisse motonautique, der Schweizer Hängegleiterverband und der Schweizer Flugplatzverein kritisieren das Start-/Landeverbot für Luftfahrzeuge aller Art. Aus ihrer Sicht sind neue ganzjährige Einschränkungen für die Luftfahrt angesichts der zeitbeschränkten Präsenz der Zugvögel nicht gerechtfertigt. Sie beantragen, anstelle eines zusätzlichen Verbotes, die Durchsetzung von bestehendem Recht zu verbessern, einzelne Piloten bei Übertretungen zu ermahnen und im Wiederholungsfalle sowie bei Unbelehrbarkeit empfindlich zu bestrafen.

Unterstützung wie auch Kritik erhielt der Zusatz von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g WZVV, basierend auf welchem die zusätzlichen Verbote auch ausserhalb des Schutzgebietes gelten, soweit das Schutzziel es erfordert. Für die ressourcenschutzorientierten Verbände und Vereine ist

die im Erläuterungsbericht empfohlene Pufferzone von 500 m für Drachensegler richtig. Diese solle jedoch auch unbedingt für Modellflugzeuge ausgesprochen werden analog den vom schweizerischen Modellflugverband und der Vogelwarte Sempach erarbeiteten Empfehlungen. Die Kitesurfer (Drachensegelfluggler) kritisieren die Pufferzone von 500 m und weisen darauf hin, dass mit solch einer Vorgabe das Kitesurfen auf den meisten Schweizer Seen verunmöglicht wird. Der Verband AeroSuisse findet den Zusatz in Artikel 5 betreffend Pufferzone absolut stossend. Aus Sicht des AeroSuisse ist dies ein Freipass, mit dem das Starten und Landen von Luftfahrzeugen sowie der Betrieb von Modellflugzeugen generell überall dort verboten werden kann, wo sich vielleicht einmal im Jahr oder in mehreren Jahren allenfalls ein Zugvogel oder ein Wasservogel aufgehalten hat.

4.4 Art. 9 – Eingriffe in jagdbare Vogelbestände

Die Einführung von bewilligungspflichtigen Eingriffen in jagdbare Vogelbestände, sofern diese nachweislich untragbare Schäden verursacht haben, wird von 22 Kantonen, der KBNL, dem Schweizerischen Gemeindeverband, von Aqua Nostra, JagdSchweiz, Aqua Viva und der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie begrüsst. Alle ressourcenschutzorientierten Verbände/Vereine mit Ausnahme von Aqua Viva, die ENHK, die EVP, der Schweizer Fischereiverband sowie der Kanton Wallis lehnen die Vorlage von Artikel 9 klar ab. Die grosse Mehrheit der Kantone bewertet die erweiterte Eingriffsmöglichkeit in den Schutzgebieten als positiv, da die Akzeptanz der Wasser- und Zugvogelreservatsgebiete auch von der kantonalen Möglichkeit abhängt, in Problem- und Schadenssituationen angemessene Verhütungsmassnahmen anordnen zu können. Zwei Kantone (BS, GE) und die KBNL wünschen eine restriktive Anwendung des Artikels. Für den Kanton GE ist es essentiell und für die KBNL gar zwingend, dass die Bewilligungserteilung auf einer systematischen fachlichen Prüfung basiert.

Für den Kanton Zürich geht die Anhörungsvorlage in Bezug auf Artikel 9 zu wenig weit. Nebst technischen Veränderungen am Nests substrat oder dem Einölen von Eiern sollten auch - im Sinne einer letzten Möglichkeit- gezielte Massnahmen gegen unerwünschte Neozoenbestände (z.B. die Rostgans) sowie Einzelabschüsse von Wasservogelhybriden oder Kormoranen vorgenommen werden können. Diese regulativen Eingriffe seitens der Kantone stellen keine Lockerung des absoluten Jagdverbots dar, an welchem festzuhalten sei. Es sei jedoch nicht einzusehen, warum Schalenwild und Prädatoren mittels Abschüsse durch die Wildhut reguliert werden kann, dies aber bei offensichtlich unerwünschten Vögeln nicht möglich sein soll. Der Kanton Zürich gibt zu bedenken, dass die Schutzgebiete nicht nur für bedrohte, sondern auch für nicht bedrohte und im Bestand expandierende Vogelarten wie zum Beispiel Rostgänse, Rabenkrähen oder Kormorane ideale Rückzugsgebiete bieten. Demzufolge beantragt der Kanton Zürich, dass der Eingriffsentscheid innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen an die Kantone delegiert werden soll analog zu Sonderabschüssen, welche ebenfalls bereits heute den Kantonen überlassen sind. Der Kanton Tessin beantragt einerseits auch die Zulassung von Abschüssen und andererseits, dass die Umsetzung der Regulierungsmassnahmen nicht nur durch Gebietsaufseher, sondern auch durch Wildhüter, Jagdaufseher und Jagdberechtigte erfolgen kann. Der Kanton Wallis lehnt die Änderung von Artikel 9 in der vorgelegten Form scharf ab. Aus Sicht des Kantons Wallis beschneidet die geplante Änderung die Kompetenz der Kantone, welchen das Recht zum Ergreifen solcher Massnahmen bereits heute zustehe (Art. 11 Abs. 5 JSG).

Kritisiert wird die Änderung an Artikel 9 sowohl vom Schweizerischen Fischereiverband wie auch von den Vogelschutzorganisationen, der ENHK und der Vogelwarte Sempach. Der Schweizerische Fischereiverband beantragt, dass die Regulation auch mittels Abschuss und für geschützte Vogelarten möglich ist (insbesondere Gänsesäger und Graureiher). Zudem fordert er eine klare Definition für den Nachweis von untragbaren Schäden. Die Vogelschutzorganisationen hingegen lehnen die Erweiterung von Artikel 9 Absatz 1 klar ab. Aus ihrer Sicht führt die Erweiterung zu einer Verschlechterung des Schutzes der Wasser- und Zugvögel, denn sie widerspricht dem allgemeinen Schutzziel der Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung. Mit der Erweiterung würden Eingriffe ermöglicht, die in den meisten kantonalen Schutzverordnungen für WZVV Reservate, welche lange vor der Unterschutzstellung durch die WZVV bestanden, nicht erlaubt sind. Die Erweiterung widerspricht ebenfalls klar dem vom Bund, den Kantonen und den Interessenverbänden gemeinsam erarbeiteten Kormoranmassnahmenplan 2005. In diesem sind Seen >50 ha und Flusstau Nichteingriffsgebiete. Die Erweiterung würde nun auf sinnwidrige Weise jene Gebiete, welche eine besondere Bedeutung für die Wasser- und Zugvögel aufweisen, zu Eingriffsgebieten erklären, während die restlichen grossen Seen weiterhin Nichteingriffsgebiete bleiben. Ob die Eingriffe eine anhaltende Reduktion des Brutbestandes bewirken und die Schäden der Berufsfischer reduzieren, bleibt zudem fraglich. Weiter gibt es aus der Sicht der Vogelschützer weder im JSG noch in der JSV einen Tatbestand von Wildschäden an Fischen in Fangnetzen oder an Fanggeräten. Deshalb können solche Schäden nicht als Begründung für eine Revision der WZVV herangezogen werden. Eine Erweiterung des Schadenbegriffs würde eine Änderung des JSG nötig machen (inkl. Rechtsetzung betr. Vergütung von anerkannten Wildschäden). Als Resultat wären Seeteile, wo allfällige gravierende Schäden von Berufsfischern vergütet werden, als Wildschadenperimeter auszuscheiden. Allfällige Wildschäden mit Eingriffen in Reservaten zu lösen ist aus Sicht der Vogelschutzorganisationen nicht statthaft; auf die Änderung ist deshalb zu verzichten. Sollte dennoch am Revisionsvorschlag festgehalten werden, beantragen die Vogelschutzorganisationen, die Bewilligungen durch das UVEK statt wie vorgesehen durch das BAFU erteilen zu lassen.

4.5 Aktualisierung von bestehenden Reservaten

4.5.1 Allgemein

Einzelne detaillierte Änderungen für die Gebietsbeschreibungen, Zielformulierungen sowie Biotopschutzmassnahmen wurden von den Kantonen, verschiedenen ressourcenschutzorientierten Verbänden/Vereinen, JagdSchweiz und der Vogelwarte Sempach vorgeschlagen. Betreffend Zielergänzung ‚Prioritäre Erhaltung‘ siehe 4.5.2. Betreffend jagdrelevanten Aspekten siehe 4.5.4. Weitere Details siehe in WZVV Anhang 2.

4.5.2 Prioritäre Erhaltung

Die Zielergänzung bei verschiedenen Wasser- und Zugvogelreservaten (i.e. *Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten, die für die biologische Vielfalt in diesem Schutzgebiet prioritär zu erhalten sind*) wird von einzelnen Kantonen explizit befürwortet. Eine grosse Anzahl der Stellungnahmen beantragt jedoch die Streichung der Ergänzung mit der Begründung, dass die vorgeschlagene Formulierung nicht sinnvoll ist und zu viele Fragen offen lässt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zielkonflikten im Zusammenhang mit Arten mit unterschiedlichen Ansprüchen ohnehin Lösungen mithilfe eines Schutzgebiets-Managementplans gefunden werden

müssen. Eine Zielergänzung in Anhang 2 bei nur einzelnen bestehenden Schutzgebieten genüge diesbezüglich nicht.

4.5.3 Teilgebietsnummerierung

Die im Jahr 2001 eingeführte und in den Anhörungsunterlagen harmonisierte Teilgebietsnummerierung wurde von einzelnen Verbänden und Organisationen (ressourcenschutz- und -nutzungsorientiert) beanstandet. Es wird empfohlen, die Zahl der Kategorien weiter zu reduzieren und auf irreführende Legenden in den Karten zu verzichten. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Teilgebiete III und IV zusammenzulegen. Für das Teilgebiet IV werden verschiedene Neuformulierungen vorgeschlagen, die das Jagdverbot durch ‚Jagdbeschränkung‘ ersetzen oder die Ausnahmen lediglich auf das Jagdverbot beschränken.

4.5.4 Jagdverbot, Prädatorenkontrolle, Schalenwildregulation

Die Bestimmungen zur Prädatorenkontrolle und Schalenwildregulierung werden sowohl in den bestehenden wie auch in den neuen Wasser- und Zugvogelreservaten kritisiert. Für viele der ressourcenschutzorientierten Verbände und Organisationen sind die von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich formulierten Bestimmungen weder verständlich noch nachvollziehbar. Es wird befürchtet, dass in verschiedenen WZVV Gebieten die Jagd auf Säugetiere wie bisher weitergeführt wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Wildschäden durch das Schalenwild innerhalb der WZVV Gebiete eine aufwertende Wirkung haben können. Es wird beantragt, die Bestimmungen zur Regulierung oder Prädatorenkontrolle wo immer möglich über den WZVV Artikel 9 zu regeln. Auf Formulierungen, welche den Kantonen die Möglichkeit zur Erteilung eines verbindlichen Auftrages zur Prädatorenkontrolle gibt, ist zu verzichten. Ressourcennutzungsorientierte Verbände und Organisationen erachten zusätzliche Einschränkungen des Jagdbetriebes als kontraproduktiv und im Widerspruch zum übergeordneten Ziel der Förderung der Artenvielfalt. Sie weisen darauf hin, dass für die Erhaltung von Wildtierpopulationen alle Ursachen berücksichtigt werden müssen, inklusive die Prädation bei Wasservögeln, unverhältnismässige Zunahme von bestimmten Arten, vögelfressende Vögel (z.B. Möwen, Schwarzmilane, Habichte, Rabenkrähen), fischfressende Vögel (Kormoran, Gänsesäger, Graureiher). Sie beantragen entsprechend, dass die Regulierung von Problemarten nicht durch neue Jagdverbote eingeschränkt werden dürfen. Der Kanton Luzern weist darauf hin, dass die Einschränkung der Jagd auf eine Jagdart kontraproduktiv sein kann, da mit einer anderen Jagdart (z.B. Bewegungsjagd, Fallenjagd) das Ziel der Schadenabwehr oder der Prädatorenkontrolle je nach Situation mit geringerem Störungspotenzial erreicht werden kann. Der Kanton Luzern schlägt deshalb vor, dass sich jeder jagdliche Eingriff am Schutzziel zu orientieren hat (i.e. mit der geringsten Störung dem Schutzziel gerecht werden). Der Kanton Wallis beantragt, dass die Rabenvögel ebenfalls in der Aufzählung der Prädatoren berücksichtigt werden, da diese ebenfalls die Brut- und Nester von schützenswerten Vogelarten berauben.

4.6 Varia

4.6.1 Gebietsaufwertungen - Aufgabenteilung/Koordination

Die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) beanstandet, dass die meisten kantonalen Jagd-/Fischereifachstellen nicht aktiven Vogelschutz betreiben und sich kaum für ein Budget für Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Qualität von WZVV Gebieten engagieren. Mit dem zu starken Fokus auf Wildtiermanagement werden Forderungen von internationalen Übereinkommen (Ramsar, CBD, Bonn, Bern) nicht genügend erfüllt. Kritisiert wird ebenfalls, dass die NFA Programmvereinbarungen Aufwertungsmassnahmen, Verbesserungen der Lebensraumqualität für Fauna (Vögel) und Flora in den Wasser- und Zugvogelreservaten nicht explizit enthalten. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Jagd/Fischerei und dem Natur-/Landschaftsschutz muss verbessert und die Aufgabenteilung besser koordiniert werden (insbesondere durch Anpassung von Art. 12 Abs. 1 Bst. c). Es wird beantragt, die Pflicht zur erhaltenen Pflege und zu Aufwertungen in Art. 12 konkret zu verankern. Entsprechend sind im Rahmen der vierjährigen NFA Programmvereinbarungen den Aufgaben gemäss Art. 12 mehr Nachdruck zu verleihen, indem von Seiten BAFU klare Forderungen an die kantonalen Stellen formuliert und Kontrollen durchgeführt werden. Zudem sind Vorkehrungen zu treffen, um Zahlungen für nicht vollbrachte Leistungen oder Doppelzahlungen für die gleiche Leistung zu verhindern sowie um Doppelspurigkeiten im Vollzug zu vermeiden.